

und Entwicklungskollektive über die erreichten Ergebnisse auf der Grundlage der Zielstellungen des Pflichtenheftnachweises der Forschung bzw. der Entwicklung durchzuführen. Bei Entwicklungsaufgaben sind außerdem die Teile II und IV des Erneuerungspasses vorzulegen.

(2) Durch den Generaldirektor ist einzuschätzen, ob die wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Zielstellungen der Forschung und Entwicklung erreicht und die Voraussetzungen für die vorgesehene ökonomische Verwertung der Ergebnisse durch Produktion und Absatz entsprechend den im Nutzungskonzept des Erneuerungspasses ausgewiesenen Zielstellungen geschaffen wurden. Er hat zu entscheiden, ob bzw. wann die Produktion des alten Erzeugnisses bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften einzustellen ist. Das Erreichen der gestalterischen, erfinderischen und schutzrechtlichen Zielstellungen einschließlich des Umfangs der Rechtsmangelfreiheit ist Bestandteil dieser Einschätzung.

(3) Die Ergebnisse der Forschungsaufgaben, die im Rahmen der Forschungsk Kooperation durch Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR und die Universitäten und Hochschulen gelöst werden, sind vor dem Vertragspartner zu verteidigen.

(4) Bei Aufgaben des Staatsplanes Wissenschaft und Technik entscheidet der zuständige Minister oder der Präsident der Akademie der Wissenschaften der DDR, ob die Abschlußverteidigung vor einem ihrer Stellvertreter zu erfolgen hat. Über diese Entscheidungen sind der Minister für Wissenschaft und Technik, der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission, der Minister für Außenhandel und bei Konsumgütern der Minister für Handel und Versorgung zu informieren. Sie können Vertreter ihrer Organe mit der Teilnahme an diesen Verteidigungen beauftragen.

(5) Die im § 12 Abs. 1 genannten Staatsorgane, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen haben das Recht auf Teilnahme an der Abschlußverteidigung. Sie sind über den Termin zu informieren.

*

(6) Bei den im Rahmen der Forschungsk Kooperation der Kombinate mit den Einrichtungen der Akademie der Wissenschaften der DDR, den Universitäten und Hochschulen erbrachten Leistungen der Grundlagenforschung und der angewandten Forschung sind im Ergebnis der Abschlußverteidigung durch die Vertragspartner bzw. Einführungskombinate Festlegungen über die weiteren wissenschaftlich-technischen Arbeiten zur Sicherung einer unverzüglichen und umfassenden Nutzung der Ergebnisse in der Produktion zu treffen und im Protokoll festzulegen.

§15

Bestätigung der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sind durch den Generaldirektor zu bestätigen. Die Bestätigung der Ergebnisse von Entwicklungsaufgaben hat im Teil III des Erneuerungspasses, die Bestätigung der Ergebnisse von Forschungsaufgaben im Protokoll der Abschlußverteidigung zu erfolgen. Bei Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung ist vor der Bestätigung die Zustimmung des Bestellers erforderlich.

(2) Ergebnisse von Entwicklungsaufgaben bedürfen vor ihrer Bestätigung der Zustimmung des Amtes für Preise beim Ministerrat und des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung sowie der Hauptanwender.

(3) Die Zielstellungen zur ökonomischen Verwertung durch Produktion und Absatz, sind vom Generaldirektor auf dem Deckblatt des Nutzungskonzepts zu bestätigen.⁴

(4) Die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisse der wissenschaftlich-technischen Arbeit sind den Qualitätsfestlegungen der Standards und den Normativen des Produktionsverbrauchs für das jeweilige Erzeugnis zugrunde zu legen.

(5) In Abhängigkeit von den erreichten Leistungen hat der Generaldirektor im Ergebnis der Abschlußverteidigung über die endgültige Finanzierung des Forschungs- und Entwicklungsaufwandes zu entscheiden. Dabei ist entsprechend den Rechtsvorschriften gleichzeitig die Entscheidung über die Auszahlung aufgabengebundener Leistungszuschläge sowie anderer Mittel der persönlichen materiellen Stimulierung zu treffen.

(6) In Verbindung mit der Zustimmung des Amtes für Preise beim Ministerrat zu den Ergebnissen der Entwicklungsaufgaben ist im Rahmen der Abschlußverteidigung der vom Amt für Preise beim Ministerrat für das neu in die Produktion einzuführende Erzeugnis bestätigte Gewinn und Extrageinn in den Erneuerungspass aufzunehmen.

(7) Die Bestimmungen der Forschungsverordnung vom 12. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 2 'S. 12) werden von den §§ 10 bis 15 nicht berührt.

§16

Einordnung der Ergebnisse in den Plan und ihre Abrechnung

(1) Die in Durchführung der Entwicklungsaufgabe erreichten und die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Ergebnisse sind vollständig in die Pläne und Bilanzen aufzunehmen.

(2) Die im Nutzungskonzept ausgewiesenen Zielstellungen zur ökonomischen Verwertung der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse durch Produktion und Absatz bedürfen der Zustimmung des Leiters des Außenhandelsbetriebes, des Hauptanwenders bzw. des zuständigen Binnenhandelsorgans.

(3) Die in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Zielstellungen des Nutzungskonzepts sind die Grundlage der Einordnung der Ergebnisse in die Pläne der Kombinate und Betriebe und in die Bilanzen des Einführungsjahres sowie des 1. und 2. Folgejahres. Die erzeugnis konkrete Beauftragung der Produktion und des Exports neuentwickelter Erzeugnisse hat mit den Jahresvolkswirtschaftsplänen, ausgehend von den Zielstellungen im Nutzungskonzept und der konkreten, durch die aktive Marktarbeit zu erschließenden und nachgewiesenen Absatzmöglichkeiten der Erzeugnisse, insbesondere auf dem Exportmarkt, zu erfolgen. Der Generaldirektor hat zu gewährleisten, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Produktionsaufnahme getroffen werden und die Planung und Abrechnung der Produktion und des Exports dieser Erzeugnisse durch die dafür zuständigen Fachdirektoren erfolgt.

(4) Die im Einführungsjahr sowie im 1. und 2. Folgejahr erreichten Ergebnisse sind im Nutzungskonzept auszuweisen und durch Rechnungsführung und Statistik bis zur Ausarbeitung der jeweiligen Jahresabschlußrechnung Wissenschaft und Technik zu erfassen.

(5) Nach Abschluß der Entwicklungsarbeit ist der Erneuerungspass jährlich bis zum 2. Folgejahr zur Einordnung der in der Abschlußverteidigung bestätigten ökonomischen Ergebnisse in den Plan des Betriebes/Kombinates bzw. zur Kontrolle der erreichten Ergebnisse vom Generaldirektor zu bestätigen.

§17

Vorlage des Erneuerungspasses und des Pflichtenheftes

(1) Den Kombinat, Betrieben, staatlichen und volkseigenen Einrichtungen und Staatsorganen, die an den Eröffnungs- und Abschlußverteidigungen teilnehmen, ist bis spätestens 4 Wochen vor den Verteidigungen der Pflichtenheftnachweis der Forschung bzw. Entwicklung zu übergeben. Auf Verlangen ist den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen, die an den Verteidigungen teilnehmen, das Pflichtenheft aus-